

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 36

12. Dezember 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.11.2025 | 358 |
|----|--|-----|



Landratsamt
Straubing-Bogen



Aktenzeichen: 31-5651

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.11.2025

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 70 der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. Art. 21 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) erlässt das Landratsamt Straubing – Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.11.2025, AZ: 31-5651, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 10.11.2025, Nr. 33 mit welcher der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Straubing-Bogen amtlich festgestellt wurde und Sperrzonen (Schutz- und Überwachungszone) eingerichtet wurden, wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen als bekannt gegeben

Straubing, 12.12.2025
Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer
Regierungsdirektorin



Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in Zimmer A.308 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.